

Stellplatzsatzung der Gemeinde Möhnese; für Wohngebäude und Gebäude deren wesentliche Nutzung der wohnwirtschaftlichen Nutzung dient.

Der Rat der Gemeinde Möhnese hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 241) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Möhnese. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt und gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, denen es einer Genehmigung im Sinne der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung der Bauordnung NRW bedarf und bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlage fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 Bauordnung NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung auf ganze Zahlen aufzurunden.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit dem Bauausschuss der Gemeinde Möhnese zu entscheiden.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen

(1) Stellplätze sind in der Regel auf dem Grundstück der Baumaßnahme einzurichten. Wenn Stellplätze ersatzweise außerhalb des betroffenen Grundstücks eingerichtet werden sollen ist dazu die Zustimmung des Bauausschusses der Gemeinde Möhnese erforderlich. Die Zustimmung zur Einrichtung von Stellplätzen außerhalb des Grundstücks der Baumaßnahme bedarf besonderer Hinderungsgründe und einer Härtefallprüfung hinsichtlich der Einrichtung innerhalb des Grundstücks der Baumaßnahme. Ersatzweise einzurichtende Stellplätze müssen sich in einer maximalen Entfernung von 150 m zum Grundstück der Baumaßnahme befinden. Stellplätze müssen mit bodenversickerndem Untergrund hergestellt werden.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und errichtet werden, dass Ihre Benutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie keine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Nutzer darstellt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO NRW) in der zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung herzustellen.

(4) Sind nach § 3 mehr als acht notwendige Stellplätze herzurichten, ist für jeden dritten Stellplatz die Vorbereitung der Stromleitung für eine Ladung mit mindestens 11 kW AC-Ladeleistung von Elektrofahrzeugen vorzusehen, sofern der örtliche Netzbetreiber eine solche Versorgung gewährleistet; ersatzweise ist die seitens des Netzbetreibers mögliche Anzahl an möglichen Ladeplätzen mittels Stromleitung in zuvor genannter Qualität vorzubereiten.

(5) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen nach Anlage zu dieser Satzung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig. Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten gelten Flächen, die überquert werden müssen, um einen Stellplatz, eine Garage oder einen Carport zu erreichen, nicht selbst als Stellplatz und werden nicht auf die nachzuweisenden Stellplätze angerechnet.

§ 5 Ablösung

(1) Sofern die Herstellung notwendiger Stellplätze eine besondere Härte darstellt und nicht ohne erhebliche Komplikationen möglich ist, so kann auf deren Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Möhnesee vom 26.09.1994 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 Bauordnung NW (Stellplatzablösesatzung) in der Fassung der Artikelsatzung vom 02.03.2023 an die Gemeinde Möhnesee zahlen.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

- a. die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, oder
- b. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsfläche vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- c. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Gemeinde Möhnesee sind.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Über die Ablösung entscheidet der Rat der Gemeinde Möhnesee.

(5) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Vorschriften des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung NRW (BauO NRW) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW (BauO NRW) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möhnesee-Körbecke, den 02.03.2023
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Wagner

Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Möhnensee; für Wohngebäude und Gebäude deren wesentliche Nutzung der wohnwirtschaftlichen Nutzung dient.

Nr.	Anzahl WE, Wohnfläche WE ²	Zahl der Stellplätze	
1	bis 40 m ² Wohnfläche einer WE in EFH/ZFH	1	
2	je WE im allgemeinen EFH/ZFH	2	
3	je WE in MFH	1,5	